

63. Gehören die Gebühren des Anwaltes für Erhebung von Geldern, welche einem Realgläubiger bei der Zwangsversteigerung im Kaufgelderbelegungstermine anbezahlt werden, zu den notwendigen, aus den Kaufgeldern zu ersetzenden Kosten der Vertreibung?
Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 §. 87.

V. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1888 i. S. Preuß. Bodencreditaktienbank zu Berlin (Bekl.) w. F. (kl.) Rep. V. 203/88.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die letzte Revisionsbeschwerde betrifft die Erhebungsgebühren. Die Beklagte hat sich bei der auf Antrag des Klägers eingeleiteten

Zwangsversteigerung in ihrer Eigenschaft als Realgläubigerin durch den Rechtsanwalt F. vertreten lassen. Demselben ist im Kaufgelderbelegungsstermine der unbefritten auf die Beklagte fallende Teil der der Kaufgelder ausgezahlt worden. Er hat die für Erhebung und Ablieferung des Geldes gemäß §. 87 der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 entfallende Gebühr liquidiert. Die Beklagte verlangt Ersatz aus den Kaufgeldern. Der Entscheidung des Berufungsrichters, daß dieser Anspruch unbegründet ist, muß beigetreten werden.

Nach §. 29 der Novelle vom 24. Mai 1853 und §. 30 des Eigentumsvererbgesetzes vom 5. Mai 1872 haftet das verpfändete Grundstück für das eingetragene Kapital und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung. Auf demselben Standpunkte steht das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Immobilien vom 13. Juli 1883, wenn es im §. 35 Nr. 1 bestimmt, daß an gleicher Stelle mit den Realansprüchen die gedachten Kosten und diejenigen der Liquidation, „sofern das Grundstück dafür haftet“, anzusetzen sind. Die Motive zu dem Gesetze (S. 24) ergeben, daß dieser Zusatz den Umfang der Haftpflicht des Grundstückes nicht beschränken sollte, sondern daß er beliebt ist, um das Rechtsverhältnis älterer Hypotheken, für welche derselbe Rechtszustand nur durch Vertrag begründet werden konnte (vgl. §§. 484, 510 A.L.R. I. 20), nicht zu verändern. Ein solcher Ausnahmefall steht hier nicht in Frage. Es ist deshalb davon auszugehen, daß bei der Kaufgelderverteilung am 3. Dezember 1887 neben dem Kapitale der Beklagten auch die Kosten der Beitreibung in Ansatz gebracht werden mußten. Das Reichsgericht hat ferner angenommen, daß die Beitreibung einer Hypothekenforderung erst durch die Empfangnahme des Geldes seitens des Gläubigers beendet wird, und daß mithin die Erhebungsgebühren zu den Beitreibungskosten gehören.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 74 S. 144; Turnau, Grundbuchordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 730; Eccius, Theorie u. Bd. 3 §§. 199 Note 42; Koch und Fischer, Kommentar zum Subhastationsgesetze S. 317; Achilles, Kommentar zum Eigentumsvererbgesetze S. 214; Koch, Kommentar zum Allgem. Landrechte 8. Aufl. Tl. 2 S. 835 Note 57.

Es kann endlich auch die Befugnis der Beklagten, bei einer Zwangsversteigerung, welche dem Antragsteller das Recht gewährt, die Ver-

zahlung des Kaufgeldes zur Bedingung zu machen und dadurch sämtliche Hypotheken zur Fälligkeit zu bringen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, nicht bezweifelt werden.

Der Berufungsrichter gelangt aber dennoch zur Zurückweisung des Liquidates, weil die Kosten der Zwangsvollstreckung nach §. 697 C. P. O. dem Schuldner (und folglich der Kaufgeldermafse) nur insoweit, als sie notwendig waren, zur Last fallen, zu diesen notwendigen Kosten die Erhebungsgebühren aber nicht zu rechnen seien. Dem ist beizustimmen. Das frühere preußische Obertribunal hat mit Recht in einem analogen Falle ausgesprochen, daß die Geltendmachung des Pfandrechtes durch die Subhastation sowohl für den betreibenden Gläubiger, als für die weiteren Realinteressenten ein prozessualer Akt ist. Auf denselben finden die allgemeinen, das ganze Prozeßverfahren beherrschenden Bestimmungen Anwendung. Zu diesen gehören, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R. O. in Civik. Bd. 3 S. 374,

bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke auch die Vorschriften im ersten Abschnitte des VIII. Buches der Civilprozeßordnung, also auch diejenige des §. 697, wonach dem Schuldner nur die notwendigen Kosten zur Last fallen. Daraus folgt, daß Kosten, welche nicht notwendig für die Zwangsvollstreckung sind, aus den Kaufgeldern nicht erstattet werden dürfen. In betreff der Frage, ob die von einer Partei aufgewendeten Kosten zu den notwendigen gehören, verweist der §. 697 auf §. 87 C. P. O., und dieser läßt über die Notwendigkeit das freie richterliche Ermessen entscheiden. Im vorliegenden Falle hat der Berufungsrichter ausgesprochen, daß die Übersendung des auf die Beklagte fallenden Teiles der Kaufgelder, da deren Legitimation als Realgläubigerin feststand, zufolge §. 121 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durch die Post stattfinden konnte, und daß die Beklagte verpflichtet war, diesen für ihren Schuldner billigeren Weg der Ablieferung des Geldes einzuschlagen. Hiergegen führt die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung aus, dem Gläubiger stehe das Recht zu, die bei der Übersendung durch die Post ihn treffende Gefahr durch persönliche Empfangnahme seines Percipiendums zu verhüten. Der Angriff geht jedoch fehl. Daß durch die Übersendung von Geld mittels der Post für den Gläubiger eine Gefahr erwachse, läßt sich jedenfalls als Regel nicht anerkennen. Ob sie das im einzelnen Falle sein könnte, darüber

war eine Erörterung des Berufungsrichters in Ermangelung von bezüglichen thatsächlichen Behauptungen der Beklagten weder geboten noch möglich. Wenn ferner die Beklagte geltend macht, es könne unter besonderen Umständen das Interesse des Gläubigers erfordern, das Geld im Termine an der Gerichtsstelle persönlich oder durch einen Vertreter (z. B. behufs sofortiger anderweiter Verwendung) in Empfang zu nehmen, so schließt das Urteil des Berufungsrichters in keiner Weise aus, daß unter derartigen besonderen Verhältnissen die Erhebungsgebühren zu den notwendigen Kosten gerechnet, und mithin aus den Kaufgeldern gezahlt werden können. Ebenfowenig steht das Urteil einem Ansprüche auf Ersatz der bei der Übersendung durch die Post entstandenen Kosten entgegen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, daß der Berufungsrichter durch seine auf den vorliegenden Sachverhalt getroffene Entscheidung gegen Geseze oder Rechtsgrundsätze verstoßen hat."